

HO SIN DO Karteverein Melsungen e.V.



Satzung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen HO SIN DO Karateverein Melsungen e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Fritzlar unter der Nummer: VR 3338 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Melsungen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung von Kampfsportarten, im Besonderen die Sportart HO SIN DO. Er veranstaltet alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

4. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Gürtelprüfungs- und Turnierdaten, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kassenwart; sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende.
4. Die Kontaktdaten sind: Email: webmaster@hosindo-melsungen.de
5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragrafen erwähnt.
6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
7. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a. Hessischer Fachverband für Karate:
Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
 - b. Hessischer Kickbox-Verband:
Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Gewicht, Größe, Graduierung
 - c. Deutscher HOSINDO Verband:
Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Graduierung

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Ausweisen und Lizenzen.
8. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Gürtelprüfungen) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (Homepage) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.
Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke (siehe § 2 der Satzung) nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist

Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

9. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
10. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
11. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
12. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
14. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.
2. Die Mitgliedschaft setzt die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme, ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Zeit vom Beginn der 1. Teilnahme am Training bis zur Aufnahme als Mitglied in den Verein gilt als Probetrainingszeit. Jedoch darf die Probetrainingszeit 6 Wochen nicht überschreiten.
4. Jeder kann Mitglied werden, wenn er sich verpflichtet, die Kampfsportarten, insbesondere HO SIN DO nicht zu missbrauchen, sich den Anweisungen der Trainer zu fügen und die Kameradschaft im Verein zu pflegen.
5. Um ein sinnvolles Erlernen der o. g. Kampfsportarten zu ermöglichen, ist das Mindestalter auf sechs Jahre festgelegt. Bei überdurchschnittlich entwickelten Kindern können Ausnahmen von dieser Regelung getroffen werden. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Von Mitgliedern kann der Gesamtvorstand bei Bedarf ärztliche Atteste verlangen, die feststellen, ob die Ausübung eines Kampfsports ohne besondere gesundheitliche Risiken möglich ist. Dies gilt insbesondere für junge Mitglieder.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitglieds des Gesamtvorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
4. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins, bei grob unsportlichem oder Vereinsschädigenden Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand hierzu zu „äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist

mit Gründen zu ersehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen und ist endgültig.

6. Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
7. Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Festsetzung der Monatsbeiträge und der Aufnahmegebühr erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung und Finanzordnung zu erlassen.
3. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Gesamtvorstand kann Ordnungen erlassen und sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 11 - Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,-- € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart

§ 12 - Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 13 - Wahl des Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, sofern sie volljährig sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Nicht anwesende, verhinderte Mitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der Nachfolger mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.
5. Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so bleibt die Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung unbesetzt.

§ 14 - Vorstandssitzungen

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 15 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, ab 18 Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen nur bis zur Entlastung des Gesamtvorstandes. Nach der Entlastung des Vorstandes wird aus dem Kreis der Mitglieder ein Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Wahlleiter führt die Vorstandswahlen durch. Nach der Vorstandswahl übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die weitere Leitung der Sitzung.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Stimmberechtigung,
 - Beschluss über die Tagesordnung,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Ehrungen von erfolgreichen Sportlern und Prüflingen
 - weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, einberufen. Zusätzlich soll die Einladung auf der Homepage „<http://www.hosindo.de>“ bekannt gemacht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat eine Wiederholung der Wahl zu erfolgen. Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit, so hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
Dringlichkeitsanträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen.
8. Jedes Mitglieds des Gesamtvorstands kann jederzeit Anträge stellen.
9. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 17 - Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer (Schriftführer) und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 18 - Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine

Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Kassenwart innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.

§ 19 - Ehrungen

1. Personen, die sich in sportlicher Weise oder durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben, können bei der Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden geehrt werden. Die Einzelheiten sind in der Ehrenordnung festgelegt. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Dieses kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an SOS Kinderdorf und Förderverein familienfreundliches Melsungen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 - Gültigkeit

Vorstehende Satzung wurde am 16. März 2019 in Körle von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung und sämtliche Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

1. Vorsitzender

Kassenwart